

Antrag der Fraktion der FDP

Gestaltungsräume zur Entkriminalisierung von Cannabiskonsum endlich nutzen und die Prävention stärken

In immer mehr Ländern der Welt setzt sich die Erkenntnis durch, dass eine strikte Verbotspolitik in Bezug auf Cannabis mehr Schaden anrichtet als sie Nutzen hat. Der Deutsche Bundestag konnte sich in der vergangenen Wahlperiode nicht auf eine Reform des Betäubungsmittelgesetzes verständigen und lehnte am 2. Juni 2017 einen entsprechenden Gesetzentwurf ab.

Derzeit wird von Seiten der FDP-Fraktion im Bundestag an einer Initiative gearbeitet, bei der Modellprojekte zur kontrollierten Abgabe von Cannabis in bestimmten Regionen ermöglicht werden sollen. Dadurch werden wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine mögliche Legalisierung begleiten müssten, gewonnen. Die Bundestagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke haben bereits Zustimmung signalisiert.

Bremen sollte sich der Bewegung auf Bundesebene nicht verschließen. Die den Bundesländern verbleibenden Gestaltungsräume sollen in Bremen daher ergänzend – wie von der Bürgerschaft (Landtag) im Beschluss vom 20. April 2016 gefordert – konsequent genutzt werden, um sich einer modernen Drogenpolitik anzunähern, die an Prävention und Jugendschutz statt an Repression orientiert ist. Die Bagatellmengen zum Erwerb und Besitz von Cannabis zum Eigenverbrauch sollen kritisch überprüft und innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten angepasst werden. Auch beim privaten Cannabisanbau soll eine „geringe Menge“ definiert und bei dieser auf Strafverfolgung verzichtet werden. Hierbei erfolgt im Unterschied zum Erwerb von Cannabis auf dem Schwarzmarkt gerade keine (unbeabsichtigte) Finanzierung von Strukturen der organisierten Kriminalität und die Qualität kann in einem gewissen Rahmen selbst kontrolliert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion auf Bundesebene sollte Bremen seine Forderung nach einem wissenschaftlich begleiteten Modellprojekt erneuern und an der 2016 gefundenen Haltung festhalten.

Zudem sollte Prävention konsequent vorangetrieben werden. Das bedeutet auch, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine Einstellung des Strafverfahrens grundsätzlich erst nach Teilnahme an Angeboten der Drogenhilfe erfolgen soll. Derzeit erfolgt eine umfassende Erhebung des Suchtverhaltens junger Menschen in Bremen und Bremerhaven im Rahmen der Studie SCHULBUS (Schüler- und Lehrerbefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln). Auf der

Grundlage dieser Erkenntnisse ist ein lebensweltbezogenes Präventionsangebot zur Frühintervention bei erstauffälligen Konsumierenden zu entwickeln.

Nicht zu tolerieren ist auch weiterhin das Fahren von Kraftfahrzeugen unter Cannabiseinfluss, denn die Verkehrssicherheit hat Vorrang. Wer ein Fahrzeug mit einer THC-Wirkstoffkonzentration im Blut führt, die eine signifikante Einschränkung der Fahrtüchtigkeit möglich erscheinen lässt, ist im Interesse der Verkehrssicherheit auch in Zukunft mit Bußgeld und Fahrverbot zu belegen.

Gleichwohl ist bei der Entscheidung, ob über Bußgeld und Fahrverbot hinaus der Führerschein dauerhaft entzogen wird, die bisherige Regelungspraxis der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht dazu geeignet, bei den Betroffenen auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Unverhältnismäßig ist, dass die Führerscheinbehörden schon beim ersten Verkehrsverstoß (Grenzwertüberschreitung von 1,0 ng/ml Blutserum) ein fehlendes Trennungsvermögen zwischen Konsum und Fahren feststellen und den Führerschein wegen fehlender Eignung gänzlich entziehen. Vermieden werden soll künftig, dass die Fahrerlaubnis und damit unter Umständen die private oder berufliche Existenz oder die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verloren gehen, ohne dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben war. Hierzu bedarf es einer Neufestlegung der Grenzwerte.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) unterstreicht die Bedeutung der Hilfsangebote zur Drogenprävention auch in Bezug auf Cannabiskonsum. Sie fordert den Senat auf, auf Grundlage der Erkenntnisse aus der laufenden SCHULBUS- Erhebung einen an der aktuellen Lebenswelt junger Menschen angepassten Präventionsansatz zur Frühintervention bei erstauffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden zu entwickeln und darüber der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz innerhalb eines halben Jahres nach Vorliegen der Ergebnisse der Stufe bzw. der Beschlussfassung Bericht zu erstatten.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung eine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von § 31a BtMG zu entwerfen und dem Rechtsausschuss zur Beratung vorzulegen. Dabei soll die „geringe Menge für den Erwerb und Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch“ kritisch überprüft und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angehoben werden. Der private Anbau von Cannabis soll dabei eine explizite Berücksichtigung finden. Hierzu müssen, ebenso wie beim Erwerb, Obergrenzen für den Anbau von Cannabispflanzen und der daraus folgenden Ernte festgelegt werden. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist erzieherischen Maßnahmen im

Sinne von § 45 Abs. 2 JGG Vorrang einzuräumen, insbesondere die Teilnahme an Angeboten der ambulanten Drogenhilfe.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ein Konzept für die Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Modellprojekts zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu erarbeiten und eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, im Betäubungsmittelgesetz die gesetzlichen Grundlagen für derartige Modellprojekte zu schaffen. In dem Konzept soll unter anderem dargelegt werden, welche Steuermehreinnahmen des Staates durch eine kontrollierte Abgabe zu erwarten sind, die dann unter anderem zweckgebunden in den Ausbau von Präventions- und Beratungskonzepten für die Suchtvermeidung und -bekämpfung investiert werden sollten.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) hält es im Sinne der Verkehrssicherheit für erforderlich, jede Fahrt unter einem die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Einfluss von Cannabis mit Bußgeld und Fahrverbot zu ahnden. Sie hält es für nicht sachgerecht, dass nach der geltenden Rechtspraxis anhand eines nicht wissenschaftlich festgelegten Gefahrengrenzwertes eine Rauschfahrt definiert wird, welcher von vielen Konsumierenden noch Tage nach dem letzten Konsum erreicht wird, wenn die Wirkung längst abgeklungen ist. Zumal es keinen Grenzwert für Cannabis als Medizin gibt. Daher fordert die Bürgerschaft (Landtag) den Senat auf, sich auf Bundesebene mittels einer Bundesratsinitiative für eine entsprechende Modelluntersuchung einzusetzen, die insbesondere der Erforschung eines Gefahrengrenzwertes für Cannabis im Straßenverkehr dient. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat die Bürgerschaft hierzu innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung Bericht zu erstatten.

Dr. Magnus Buhlert, Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP